



PV - Invest GmbH

Endgültige Bedingungen vom 14. November 2017

für die bis zu Nominale EUR 7.500.000,- 4,15% PV-Anleihe 2017 bis 2024

auf Grund des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der PV - Invest GmbH über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG) vom 9. November 2017

* * * * *

Die gegenständlichen Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt zum Angebotsprogramm der PV - Invest GmbH vom 9. November 2017 zu lesen.

Der Basisprospekt wurde gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG auf der Internetseite der Emittentin unter www.pv-invest.com veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

* * * * *

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Angebot	
<i>Angebotsfrist</i>	vom 17. November 2017 (einschließlich) bis 15. Dezember 2017 (einschließlich).
<i>Erwarteter Begebungstag/Ausgabetag</i>	18. Dezember 2017
<i>Ausgabeabschluss</i>	Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Basis eines Beschlusses der Geschäftsführung der Gesellschaft vom 20. Oktober 2017 mit Zustimmung der Gesellschafter vom 20. Oktober 2017.
<i>Serie</i>	1
<i>ISIN</i>	AT0000A1YY14

Gesamtnennbetrag und Stückelung	
<i>Gesamtnennbetrag/Angebotsvolumen</i>	EUR 7.500.000,-

<i>Nennbetrag/Stückelung</i>	EUR 1.000,- je Teilschuldverschreibung
<i>Ausgabeaufschlag</i>	1%
<i>Gesamtausgabebetrag je Teilschuldverschreibung</i>	EUR 1.010,- oder 101% des Nennbetrags

Laufzeit	
<i>Laufzeitbeginn</i>	18. Dezember 2017 (einschließlich)
<i>Laufzeitende</i>	17. Dezember 2024 (einschließlich)
<i>Laufzeit</i>	7 Jahre

Zinssatz und Zinszahlungstage, Rendite	
<i>Zinssatz</i>	4,15% Prozent jährlich vom Nennbetrag
<i>Verzinsungsbeginn</i>	18. Dezember 2017
<i>Verzinsungsende</i>	17. Dezember 2024
<i>Zinszahlungstag</i>	der 18. Dezember eines jeden Jahres
<i>Erster Zinszahlungstag</i>	18. Dezember 2018
<i>Rendite</i>	Unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages von 1%, beträgt die jährliche Rendite 4,01%.

Rückzahlung	
<i>Rückzahlung bei Endfälligkeit (Punkt 5.1.)</i>	Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß Punkt 5.2, 5.3 oder Punkt 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am 18. Dezember 2024 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
<i>Vorzeitige Rückzahlung aus anderen Gründen (Punkt 5.3.)</i>	Die Emittentin hat ab dem vollendeten dritten Jahr der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen das Recht, die Teilschuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals vorzeitig zu kündigen und zum Betrag von 102% des Nennwerts zuzüglich der bis zum Wirksamkeitstichtag auflaufenden Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht mit Wirkung früher als zum 18.12.2021 erfolgen.

Zahlstelle (Punkt 6.1. der Anleihebedingungen) und Clearingsystem
Zahlstelle für die Anleihe ist Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim.
Clearingsystem für die Anleihe ist OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3.

Einbeziehung in den Handel (Punkt 10. der Anleihebedingungen)
Die Gesellschaft beabsichtigt, die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt der Wiener Börse zu beantragen.

Finanzintermediäre
Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

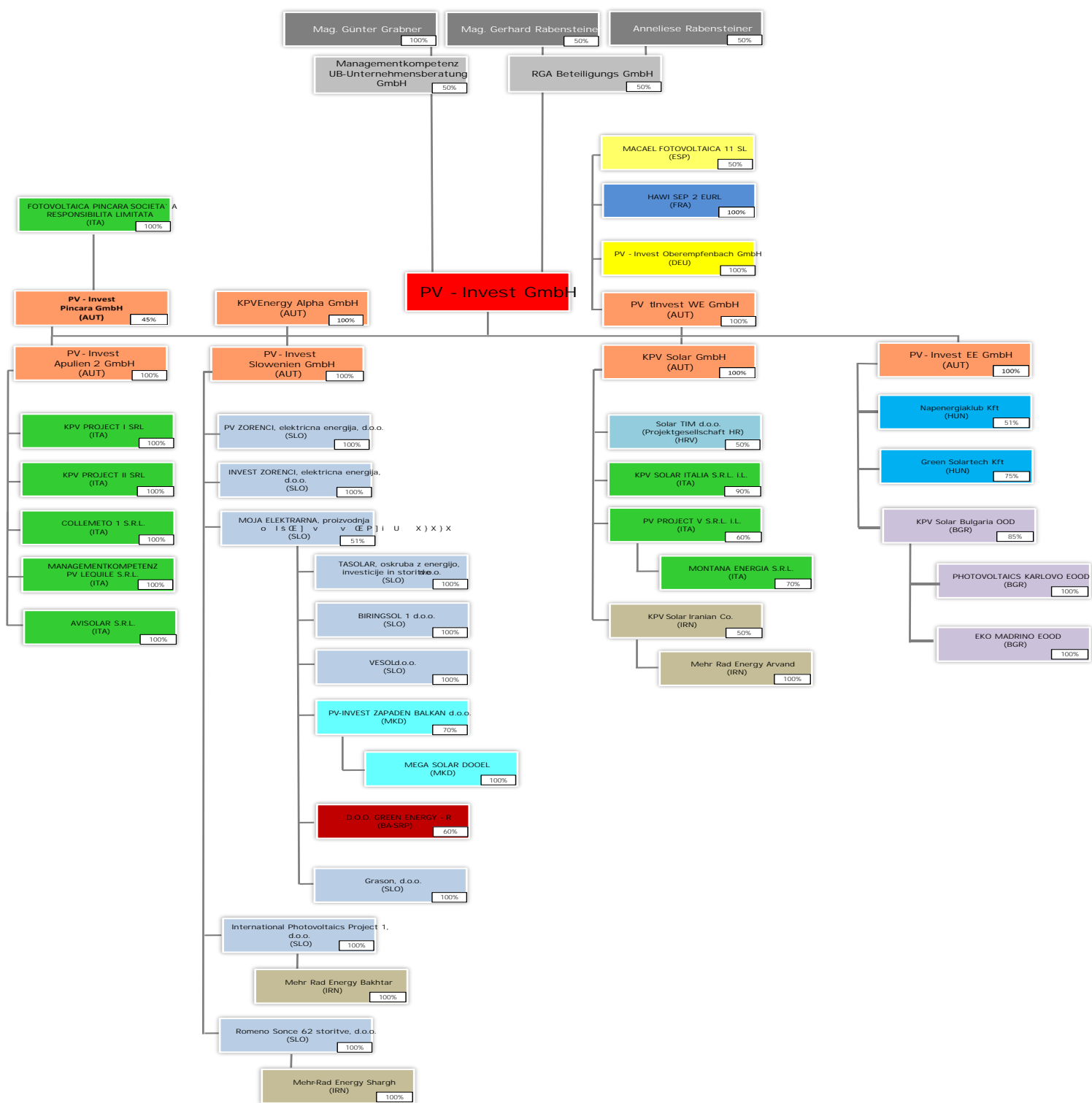
Designated Sponsor
Entfällt

ANGEBOTSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	<i>Warnhinweis</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden, Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen, Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann, und zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	<i>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</i>	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner

		Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich.
	<i>Angabe der Angebotsfrist</i>	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	<i>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</i>	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	<i>Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</i>	Macht ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen, so ist er verpflichtet, Anleger über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zu unterrichten.

Abschnitt B – Emittentin		
<i>B.1</i>	<i>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</i>	Die gesetzliche Bezeichnung der Gesellschaft ist PV - Invest GmbH. Im Markt tritt die Gesellschaft auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung PV - Invest auf.
<i>B.2</i>	<i>Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</i>	Die Gesellschaft ist eine in der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich. Sitz der Gesellschaft ist Klagenfurt, Österreich. Für die Emittentin gilt das Recht der Republik Österreich.
<i>B.4b</i>	<i>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</i>	Entfällt; Es sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.
<i>B.5</i>	<i>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</i>	Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der PV - Invest Gruppe. Die nachfolgende Darstellung zeigt die PV - Invest GmbH und ihre operativen Tochtergesellschaften:



Quelle: eigene Angaben der Gesellschaft zum 9. November 2017

B.9	<i>Gewinnprognosen oder –schätzungen</i>	Entfällt; die Gesellschaft gibt weder Gewinnprognosen noch Gewinnschätzungen ab.																																																				
B.10	<i>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</i>	Entfällt; der Bestätigungsvermerk im Geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 ist uneingeschränkt.																																																				
B.12	<i>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben sowie, dass seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses keine wesentlichen Veränderungen oder neue Trends im Geschäftsgang, der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten sind</i>	<p>Die nachstehende Tabelle zeigt die aus Sicht der Gesellschaft wesentlichen historischen Finanzinformationen des Geprüften Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2016. Das Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses der Gesellschaft ist der 31. Dezember 2016. Die Beträge in der in diesem Abschnitt enthaltenen Tabelle wurden auf volle tausend Euro gerundet. Dadurch können sich entsprechende Rundungsdifferenzen ergeben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Historische Finanzinformationen und finanzielle Leistungsindikatoren</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Einheit</th> <th>Geschäftsjahr zum 31. 12.2016 (geprüft)</th> <th>Geschäftsjahr zum 31.12.2015 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">Vollkonsolidierte Unternehmen</td> </tr> <tr> <td>Inland</td> <td>Anzahl</td> <td>5</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Ausland</td> <td>Anzahl</td> <td>19</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Assoziierte Unternehmen</td> <td>Anzahl</td> <td>6</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Betriebsleistung</td> <td>T€</td> <td>7.891</td> <td>2.863</td> </tr> <tr> <td>Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern</td> <td>T€</td> <td>317</td> <td>-171</td> </tr> <tr> <td>Anlagevermögen</td> <td>T€</td> <td>42.341</td> <td>15.028</td> </tr> <tr> <td>Anlagenintensität</td> <td>%</td> <td>83,1</td> <td>75,9</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>T€</td> <td>50.939</td> <td>19.800</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>T€</td> <td>4.003</td> <td>1.293</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalquote</td> <td>%</td> <td>7,9</td> <td>6,5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem Datum der Veröffentlichung des Geprüften Konzernabschlusses am 31. Dezember 2016 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben hat.</p> <p>Entfällt; Die Emittentin erklärt hiermit, dass seit dem 30. Juni 2017 keine wesentlichen Veränderungen oder neue Trends im Geschäftsgang, der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten sind.</p>	Historische Finanzinformationen und finanzielle Leistungsindikatoren					Einheit	Geschäftsjahr zum 31. 12.2016 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31.12.2015 (geprüft)	Vollkonsolidierte Unternehmen				Inland	Anzahl	5	4	Ausland	Anzahl	19	8	Assoziierte Unternehmen	Anzahl	6	8	Betriebsleistung	T€	7.891	2.863	Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern	T€	317	-171	Anlagevermögen	T€	42.341	15.028	Anlagenintensität	%	83,1	75,9	Bilanzsumme	T€	50.939	19.800	Eigenkapital	T€	4.003	1.293	Eigenkapitalquote	%	7,9	6,5
Historische Finanzinformationen und finanzielle Leistungsindikatoren																																																						
	Einheit	Geschäftsjahr zum 31. 12.2016 (geprüft)	Geschäftsjahr zum 31.12.2015 (geprüft)																																																			
Vollkonsolidierte Unternehmen																																																						
Inland	Anzahl	5	4																																																			
Ausland	Anzahl	19	8																																																			
Assoziierte Unternehmen	Anzahl	6	8																																																			
Betriebsleistung	T€	7.891	2.863																																																			
Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern	T€	317	-171																																																			
Anlagevermögen	T€	42.341	15.028																																																			
Anlagenintensität	%	83,1	75,9																																																			
Bilanzsumme	T€	50.939	19.800																																																			
Eigenkapital	T€	4.003	1.293																																																			
Eigenkapitalquote	%	7,9	6,5																																																			
B.13	<i>Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten in hohem Maße relevante Ereignisse</i>	Entfällt; In jüngster Zeit sind keine besonderen Ereignisse eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.																																																				
B.14	<i>Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe</i>	Entfällt; Es bestehen keinerlei Abhängigkeiten der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe.																																																				
B.15	<i>Haupttätigkeiten der Emittentin</i>	PV - Invest ist im erneuerbare Energien Sektor tätig und produziert mit ihren Tochtergesellschaften Strom aus Photovoltaik-Kraftwerken. Umsatzerlöse werden aus dem Verkauf von Strom realisiert. Der wesentliche																																																				

		Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ist das Eingehen von Beteiligungen im In- und Ausland an Unternehmen, die sich mit erneuerbarer Energie beschäftigen. Hierbei werden insbesondere Beratungsleistungen im Hinblick auf die Finanzierung von Gesellschaften zur Produktion von Elektroenergie aus Solaranlagen erbracht sowie allgemeine Managementleistungen für die einzelnen Tochtergesellschaften zur Sicherstellung des laufenden Betriebes.
B.16	<i>Beherrschungsverhältnisse</i>	Die Gesellschaft steht zu jeweils 50% im Eigentum (i) der Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH, FN 212078f, Neptunweg 8, 9020 Klagenfurt, welche wiederum im alleinigen Eigentum des Geschäftsführers der Gesellschaft, Herrn Mag. Günter Grabner steht und (ii) der RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstrasse 24, 9073 Klagenfurt-Viktring welche wiederum im 50% Eigentum des Geschäftsführers der Gesellschaft, Herrn Mag. Gerhard Rabensteiner steht.
B.17	<i>Ratings</i>	Die Emittentin wurde am 2. November 2016 von der Creditreform Rating AG mit dem Rating BB- bewertet. Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Für die einzelnen, von der Emittentin im Rahmen dieses Emissionsprogramms auszugebenden Schuldverschreibung gibt es kein gesondertes Rating und es ist auch keines geplant.

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	<i>Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere einschließlich Wertpapierkennung</i>	Die Emittentin begibt nicht-nachrangige, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Die ISIN für die Serie von Schuldverschreibungen ist AT0000A1YY14.
C.2	<i>Währung der Wertpapieremission</i>	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.
C.5	<i>Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</i>	Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.
C.8	<i>Mit den Wertpapieren verbundenen Rechte,</i>	Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") haben das Recht, laufende Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf Tilgungszahlungen aus fälligen Teilschuldverschreibungen verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen der einzelnen Serien werden jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepG vertreten, welche bei der zuständigen Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen (effektiver Einzelstücke) besteht nicht. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.
	<i>Rangordnung und</i>	Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der

		Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.
	<i>Beschränkungen dieser Rechte</i>	Entfällt. Es bestehen keine Beschränkungen der vorgenannten Rechte.
C.9	<i>Zinssatz,</i>	Die Schuldverschreibungen werden mit einem Festzinssatz vom Nennwert jährlich verzinst. Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen beträgt 4,15% p.a.
	<i>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und die Zins Fälligkeitstermine</i>	Die Zinsen sind im Nachhinein am Zinszahlungstag eines jeden Jahres (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmalig am der Emission folgenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig. Der Zinszahlungstag für die gegenständlichen Schuldverschreibungen ist der 18. Dezember eines jeden Jahres. Die Zinsperiode beträgt jeweils ein Jahr berechnet von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Für Perioden ab dem jeweiligen Begebungstag bis zum ersten Zinszahlungstag werden die Zinsen auf der Basis actual/actual berechnet.
	<i>Wenn Zinssatz nicht festgelegt, dann Beschreibung des Basiswerts</i>	entfällt; der Zinssatz ist festgelegt.
	<i>Tilgung und Rückzahlungsverfahren,</i>	Der Ausgabetag für die Schuldverschreibungen ist der 18. Dezember 2017. Der Endfälligkeitstag für die Schuldverschreibungen ist der 18. Dezember 2024. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Ausgabetag und endet mit Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tag, sofern diese nicht gemäß den Anleihebedingungen vorzeitig zurückgekauft oder gekündigt werden. Die Schuldverschreibungen sind spätestens an ihrem Endfälligkeitstag zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.
	<i>Rendite</i>	Der Ausgabeaufschlag für die Schuldverschreibungen beträgt 1% des Nominales. Grundsätzlich errechnet sich die Rendite von Schuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs und dem Tilgungs- oder Kündigungskurs. Da der Ausgabekurs (unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) 101% und der Tilgungskurs 100% beträgt entspricht die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen 4,01%. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von der Höhe der eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist
	<i>Vertretung der Schuldtitelinhaber</i>	Alle Rechte aus den Schuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen. In bestimmten Fällen kann gemäß § 1 Kuratorgesetz 1874 ein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger gerichtlich bestellt werden.

C.10	<i>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</i>	Entfällt; die Teilschuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung. Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen ist ein Fixzinssatz.
C.11	<i>Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt</i>	Entfällt; Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt der Wiener Börse wird nach dem Ende der Angebotsfrist beantragt werden.

Abschnitt D – Risiken		
D.2	<i>Risiken, die dem Emittenten eigen sind</i>	<p><i>Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und dem Marktumfeld der Gesellschaft</i></p> <p>Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Ökostrom könnten sich ändern</p> <p>Es besteht das Risiko, dass ein denkbarer Preisrückgang für konventionelle Energieträger den Preis für Strom aus solchen konventionellen Energieträgern und damit insgesamt den Strompreis senken könnte, was auch zu einem Umsatzrückgang bei der Gesellschaft führen könnte</p> <p>Der Wettbewerb mit Stromerzeugern aus anderen regenerativen Energiequellen könnte zu erhöhten Konkurrenzdruck führen</p> <p>Verstärkter Wettbewerb und zunehmende Marktkonzentration könnten zu einem erhöhten Preisdruck führen und könnten die Akquisition neuer Projekte erschweren</p> <p>Wettbewerber mit einer marktbeherrschenden Stellung könnten diese zum Nachteil der Gesellschaft ausnutzen</p> <p><i>Unternehmensspezifische Risiken</i></p> <p>Die tatsächlichen Ergebnisse könnten von der Unternehmensplanung abweichen, was dazu führen kann, dass geplante Projekte nicht oder nicht zeitgerecht umgesetzt werden können</p> <p>Erwartete Erträge könnten nicht oder nur teilweise realisiert werden und es könnten Wertberichtigungen in Tochtergesellschaften erforderlich werden</p> <p>Es besteht das Risiko einer geringeren Leistungsfähigkeit oder höheren Instandhaltungskosten von PV-Anlagen</p> <p>Es besteht ein Blind-Pool-Risiko</p> <p>Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und die Unfähigkeit, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, können sich negativ auf die Gesellschaft auswirken.</p> <p>Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle</p> <p>Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger könnten aufgrund mangelnden Vermögens nicht durchsetzbar sein</p> <p>Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, einzelne oder mehrere Emissionen von Schuldverschreibungen vollständig zu platzieren und damit den erwarteten Emissionserlös zu lukrieren.</p> <p>Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, zusätzliches Eigenkapital im geplanten Ausmaß aufzunehmen</p> <p>Die elektronische Kommunikation der Gesellschaft könnte abgefangen oder verfälscht werden oder verloren gehen.</p>

		<p>Es besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten von Organwaltern der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in anderen Unternehmen.</p>
<p>D.3</p>	<p><i>Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</i></p>	<p><i>Wertpapierspezifische Risiken</i></p> <p>Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen nicht fest (Marktpreisrisiko).</p> <p>Die Emittentin könnte keine ausreichenden Erträge erzielen, um Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.</p> <p>Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.</p> <p>Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen.</p> <p>Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen fällt.</p> <p>Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.</p> <p>Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Investoren mit einer anderen Referenzwährung als dem Euro können bei der Investition in die Wertpapiere der Gesellschaft Währungsrisiken unterliegen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen könnten mangels einer öffentlichen Handelbarkeit nicht oder nur schwer veräußerbar sein</p> <p>Die Schuldverschreibungen könnten trotz öffentlicher Handelbarkeit nicht veräußerbar sein</p> <p>Eine Aussetzung des Handels in den Schuldverschreibungen könnte sich negativ auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken</p> <p>Die Gesellschafter der Emittentin können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger der Schuldverschreibungen unterscheiden.</p> <p>Anleihegläubiger der Emittentin verfügen im Insolvenzfall von Beteiligungsgesellschaften über keine Gläubigerposition gegenüber den Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit vollständig zu tilgen.</p> <p>Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.</p> <p>Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.</p> <p>Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Inhaber der Schuldverschreibungen sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge.</p> <p>Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.</p>

		<p>Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen.</p> <p>Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern.</p> <p>Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.</p> <p>Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
<i>E.2b</i>	<i>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse</i>	<p>Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen erfolgt keine Refinanzierung von bestehenden Anleiheverbindlichkeiten der Gesellschaft.</p>
<i>E.3</i>	<i>Beschreibung der Angebotskonditionen</i>	<p>Die Schuldverschreibungen werden im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland im Wege eines öffentlichen Angebots und außerhalb dieser Jurisdiktionen im Wege einer Privatplatzierung in der Zeit von 17. November 2017 (einschließlich) bis 15. Dezember 2017 (einschließlich) (die „Angebotsfrist“) angeboten. Die Möglichkeit einer Verlängerung oder Verkürzung der Angebotsfrist bleibt vorbehalten und wird gegebenenfalls entsprechend auf der Homepage der Emittentin unter www.pv-invest.com veröffentlicht.</p> <p>Die Emittentin begibt am 18. Dezember 2017 (der "Begebungstag") im Wege eines öffentlichen Angebots im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland im sowie außerhalb dieser Jurisdiktionen im Wege einer Privatplatzierung Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.500.000,- (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend) und mit einem Nennbetrag von je € 1.000,- (der "Nennbetrag") je Schuldverschreibung.</p> <p>Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom 17. November 2017 bis 15. Dezember 2017 100% des Nennbetrags plus 1% Ausgabeaufschlag und wird danach von der Emittentin auf Basis der anwendbaren Stückzinsen angepasst.</p>
<i>E.4</i>	<i>Interessenkonflikte</i>	<p>Die Geschäftsführer der Gesellschaft üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Doppelfunktionen können in Einzelfällen potentielle Interessenskonflikte entstehen. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden. Derzeit bestehen nach Einschätzung der Gesellschaft keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft und Ihren anderen Organfunktionen bzw. privaten Interessen. Ein Interessenkonflikt könnte zukünftig entstehen, wenn sich PV – Invest entschließt, ebenfalls auf dem österreichischen Markt für PV Anlagen aktiv zu werden und damit in ein Konkurrenzverhältnis zu der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH treten würde.</p>

	<i>Interessen an dem Angebot</i>	Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen
<i>E.7</i>	<i>Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten in Rechnung gestellt werden</i>	Mit Ausnahme banküblicher Spesen und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 1% werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

PV - Invest GmbH
als Emittentin

Klagenfurt, am 14. November 2017

Mag. Günter Grabner

Mag. Gerhard Rabensteiner

Anleihebedingungen

für die
bis zu Nominale EUR 7.500.000,- 4,15% PV-Anleihe 2017 bis 2024
der



PV - Invest GmbH

1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Wertpapiersammelbank, ISIN, Begriffsbestimmung

- 1.1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung: Die PV - Invest GmbH, FN 331809 f, Lakeside B07, A-9020 Klagenfurt (die „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) begibt die 4,15 % PV-Anleihe 2017 bis 2024 (die „**Anleihe**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.500.000,- (sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) in einer Stückelung in Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag (der „**Nennbetrag**“) von EUR 1.000,- (eintausend Euro) (die „**Teilschuldverschreibungen**“) in Form eines öffentlichen Angebotes in Luxemburg, Österreich und Deutschland. Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Ausgabeaufschlag von 1% ausgegeben. Der Gesamtausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt daher EUR 1.010,- oder 101% des Nennbetrags.
- 1.2. Form: Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.
- 1.3. Verbriefung: Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Die Sammelurkunde wird von der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und kann von der Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger aufgestockt bzw ausgetauscht werden. Ein Anspruch auf Ausfolgung von einzelnen Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.
- 1.4. Wertpapiersammelbank: Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 („**OeKB**“) als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Vorschriften von OeKB, oder den jeweiligen Vorschriften der von der Emittentin jeweils bestimmten Wertpapiersammelbank (das „**Clearingsystem**“), übertragen werden können.
- 1.5. International Securities Identification Number („ISIN“): AT0000A1YY14
- 1.6. „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.
- 1.7. „**Anleihebedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Anleihebedingungen.

2. Status, Zusicherungen und Gewährleistungen

2.1. Status: Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.

2.2. Negativverpflichtung: Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind:

(a) für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen oder Dritte zu verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilhaben zu lassen;

(b) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften bestellen oder Dritte verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilhaben zu lassen.

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieses Punktes 2 bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldsinstrumenten, sowie Schuldscheindarlehen, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse, an einem geregelten Markt, in einem multilaterales Handelssystem zum Handel zugelassen sind oder in diesen oder dieses einbezogen sind, ausgenommen diese Anleihe.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jede Kapital- oder Personengesellschaft, welche unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin steht oder an der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält.

„**Sicherheiten**“ im Sinne dieses Punktes 2 sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin, deren Tochtergesellschaften oder Dritter. Ausgenommen davon sind standardisierte Sicherheitenbestellungen für bestehende und zukünftige Forderungsverbriefungsprogramme (ABS-Programme).

2.3. Zusicherungen: Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

(a) darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus Punkt 4 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß Punkt 5 (Rückzahlung) zu tilgen;

(b) nicht mehr als 50 Prozent des Jahresüberschusses als Dividende an die Gesellschafterin der Emittentin auszuschütten; und

(c) mit den Mitteln aus der Emission der Anleihe keine anderen bestehenden Anleihen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zu refinanzieren.

3. Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 18. Dezember 2017 (einschließlich) und endet mit Ablauf des 17. Dezember 2024 (einschließlich). Die Laufzeit beträgt somit 7 Jahre.

4. Zinsen

- 4.1. Zinssatz und Zinszahlungstage: Die Teilschuldverschreibungen werden vom 18. Dezember 2017 (einschließlich; der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag bzw bis zum 17. Dezember 2024, was immer früher eintritt, mit einem Zinssatz von 4,15% Prozent jährlich vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 18. Dezember eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 18. Dezember 2018.
- 4.2. Zinsperiode: „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- 4.3. Auflaufende Zinsen: Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.
- 4.4. Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen: Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).
- 4.5. Bankarbeitstag/TARGET2 Geschäftstag: Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag oder auf einen TARGET2 Geschäftstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag bzw. am folgenden TARGET2 Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen (unadjusted). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien und Frankfurt/Main zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.

„**TARGET2 Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Transfer System - TARGET2) operativ ist.

5. Rückzahlung

- 5.1. Rückzahlung bei Endfälligkeit: Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß Punkt 5.2, 5.3 oder Punkt 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am 18. Dezember 2024 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung der Punkte 5.2 und 5.3 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.
- 5.2. Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen: Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in Punkt 7.2. definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht

- (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß Punkt 12 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- 5.3. Vorzeitige Rückzahlung aus anderen Gründen: Die Emittentin hat ab dem vollendeten dritten Jahr der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen das Recht, die Teilschuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals vorzeitig zu kündigen und zum Betrag von 102% des Nennwerts zuzüglich der bis zum Wirksamkeitsstichtag auflaufenden Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht mit Wirkung früher als zum 18. Dezember 2021 erfolgen.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß Punkt 12 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen.

6. Zahlstelle, Zahlungen

- 6.1. Zahlstelle: Zahlstelle für die Anleihe ist Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim.
- 6.2. Änderung der Bestellung oder Abberufung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder der Europäischen Union, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird, solange die Teilschuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt sind, eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß Punkt 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 6.3. Beauftragte der Emittentin: Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet und ist daher den Anleihegläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.
- 6.4. Erfüllung: Zahlungen der Emittentin aus Kapital und Zinsen erfolgen über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für den jeweiligen Anleihegläubiger. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am fünften Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag nicht später als 10:00 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Zahlstelle von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- 6.5. Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen: Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in EUR.

7. Steuern

- 7.1. Zusätzliche Beträge: Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die österreichische Kapitalertragssteuer keine Steuer iS dieser Bestimmung ist, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

- 7.2. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger
 - (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder
 - (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponsauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
 - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
 - (g) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
 - (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 12 wirksam wird; oder
 - (i) von einer Zahlstelle aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG, aufgrund des EU-QuStG, BGBl I Nr 33/2004 idgF oder aufgrund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden, oder
 - (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

8. Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- 8.1. Kündigungsrecht: Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in Punkt 8.2. der Anleihebedingungen beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt.
- 8.2. Außerordentliche Kündigung: Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zur Gänze, nicht aber teilweise, zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist liegt dann vor, wenn:
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 10 Kalendertage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder

(c) (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer wesentlichen Konzerngesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin ausdrücklich anerkannte Forderung mit jeweils einem EUR 5.000.000 (fünf Millionen Euro) (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fort dauert; oder

(d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder

(e) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder

(f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder wenn die Emittentin eine allgemeine Schuldregelung zugunsten ihrer Gläubiger trifft oder diese anbietet; oder

(g) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft

(i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder

(ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, oder

(iii) nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder

(h) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder

(i) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß Punkt 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Punkt 8.2. (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Punkt 8.3. innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt; oder

(j) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach dem Punkt 2 dieser Anleihebedingungen verstößt und der Verstoß länger als 10 Kalendertage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat.

Als „**wesentliche Konzerngesellschaft**“ im Sinne dieses Punkt 8 gilt ein Konzernunternehmen (iSd § 15 AktG) der Emittentin, dessen Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Konzernabschlusses der Emittentin mehr als 20 Prozent des konsolidierten Konzernumsatzes der Emittentin erreicht.

Als „**Kontrollwechsel**“ im Sinne dieses Punkt 8 gilt wenn die Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH, direkt oder indirekt, nicht mehr über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin verfügt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts nach diesem Absatz geheilt wurde. In den Fällen der Absätze (d), (g), (h) oder (i) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (a), (b), (c), (e), (f) oder (j) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 Prozent der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 8.3 wirksam.

8.3. **Mitteilungen:** Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt 8.2. sind schriftlich in deutscher Sprache an die Emittentin zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Punkt 8.2.) mit Zugang an die Emittentin wirksam. Der

Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

9. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

10. Einbeziehung in den Handel

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt der Wiener Börse zu beantragen.

11. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

- 11.1. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen: Die Emittentin ist - neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden - berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- 11.2. Ankauf: Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig jederzeit zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- 11.3. Entwertung: Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

12. Bekanntmachungen

- 12.1. Mitteilungen in elektronischer Form: Im Falle der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel an einem Handelssystem gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen Handelssystems, an dem die Teilschuldverschreibungen notiert sind erfolgen, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln des jeweiligen Handelssystems dies erfordern. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist; oder
- 12.2. Sonstige Mitteilungen: In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger, falls keine andere Form der Veröffentlichung zwingen vorgeschrieben ist, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pv-invest.com>. Jede derartige Mitteilung gilt am der Veröffentlichung folgenden Bankarbeitstag als wirksam erfolgt.
- 12.3. Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft: Sämtliche Mitteilungen gemäss Punkt 12.1 werden zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pv-invest.com veröffentlicht.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 13.1. Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen wie sämtliche aus diesen Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.

- 13.2. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.
- 13.3. Gerichtsstand: Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen zuständige Gericht am Sitz der Emittentin, ausschließlich zuständig.
- 13.4. Verbrauchergerichtsstände: Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.
- Der für Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- 13.5. Teilnichtigkeit: Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Das gilt sinngemäß für allfällige Lücken dieser Anleihebedingungen.